

19. Februar 2021

### Rundschreiben Nr. 08/2021

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der  
Bundesbank zu Finanzsanktionen:  
Rundschreiben Nr. 06/2021

An alle  
Kreditinstitute

#### Finanzsanktionen angesichts der Lage in Simbabwe

- Verordnung (EU) 2021/251 des Rates vom 18. Februar 2021
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/253 der Kommission vom 17. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verordnung (EU) 2021/251<sup>1</sup> (Anlage 1) hat der Rat der Europäischen Union eine natürliche Personen aus Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 314/2004<sup>2</sup> (Sanktionsregime Simbabwe) gestrichen, in dem die Personen benannt sind, für die die restriktiven Maßnahmen ausgesetzt sind. Ferner wurden mit Durchführungsverordnung (EU) 2021/253<sup>3</sup> (Anlage 2) in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 die Einträge zu zwei natürlichen Personen aktualisiert sowie ein Personeneintrag gestrichen.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/251 des Rates vom 18. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/253 der Kommission vom 17. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Simbabwe

Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen

Ludwigstraße 13, 80539 München, Telefon: 089 2889-3800, Telefax: 069 709097-3800  
sz.finanzsanktionen@bundesbank.de, www.bundesbank.de, SWIFT: MARK DE FF

Mit diesem Rundschreiben ist **keine Abfrage** gesperrter Vermögenswerte verbunden.  
Eine **Rückmeldung** ist daher **nicht erforderlich**.

Wir haben die Rechtsakte zu Finanzsanktionen auf folgender Website der Deutschen Bundesbank unter dem jeweiligen Sanktionsregime eingestellt:

<https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes>

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank  
Hauptverwaltung in Bayern  
Mayrhofer      Kriwanek



Beglaubigt:  
*M. Bayer*  
Tarifbeschäftigte

Anlagen

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (GASP) 2021/251 DES RATES

vom 18. Februar 2021

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber  
Simbabwe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2021/258 des Rates vom 18. Februar 2021 zur Änderung des Beschlusses 2011/101/GASP über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe <sup>(1)</sup>,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates <sup>(2)</sup> werden angesichts der Lage in Simbabwe mehrere restriktive Maßnahmen in Kraft gesetzt, die im Beschluss 2011/101/GASP des Rates <sup>(3)</sup> vorgesehen sind, darunter das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen benannter Personen und Organisationen.
- (2) Am 18. Februar 2021 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2021/258 angenommen, mit dem eine Person aus der Liste der Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen in Anhang I bzw. II des Beschlusses 2011/101/GASP gestrichen wird und die Einträge zu zwei Personen in dieser Liste geändert werden.
- (3) Am 17. Februar 2021 wurde Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/253 <sup>(4)</sup> der Kommission entsprechend geändert. Infolge der Streichung einer Person von der Liste der Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, muss diese Person auch aus der Liste in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 314/2004, in der Personen und Einrichtungen aufgeführt sind, die gemäß Artikel 6 Absatz 4 der genannten Verordnung von restriktiven Maßnahmen ausgenommen sind, gestrichen werden.
- (4) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 51 dieses Amtsblatts.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe (ABl. L 55 vom 24.2.2004, S. 1).

<sup>(3)</sup> Beschluss 2011/101/GASP des Rates vom 15. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe (ABl. L 42 vom 16.2.2011, S. 6).

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2021.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

A. P. ZACARIAS

---

## ANHANG

In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 wird folgender Eintrag gestrichen:

„4. Shiri, Perence (alias Bigboy) Samson Chikerema“.

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/253 DER KOMMISSION****vom 17. Februar 2021****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Simbabwe**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Simbabwe <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Beschluss 2011/101/GASP des Rates <sup>(2)</sup> sind die Personen und Organisationen aufgeführt, auf die restriktive Maßnahmen nach den Artikeln 4 und 5 des genannten Beschlusses Anwendung finden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 wird dieser Beschluss umgesetzt, soweit Maßnahmen auf der Ebene der Union erforderlich sind. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 enthält die Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.
- (3) Am 18. Februar 2021 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2021/258 <sup>(3)</sup> zur Änderung der Einträge zu zwei Personen in der Liste der Personen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, sowie zur Streichung einer Person aus der Liste angenommen.
- (4) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 17. Februar 2021

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Generaldirektor*

*Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen  
und Kapitalmarktunion*

<sup>(1)</sup> ABl. L 55 vom 24.2.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> Beschluss 2011/101/GASP des Rates vom 15. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe (ABl. L 42 vom 16.2.2011, S. 6).

<sup>(3)</sup> Beschluss (GASP) 2021/258 des Rates vom 18. Februar 2021 zur Änderung des Beschlusses 2011/101/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Simbabwe (siehe Seite 51 dieses Amtsblatts).

## ANHANG

Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 wird wie folgt geändert:

1. Die Einträge zu den nachstehend aufgeführten Personen erhalten folgende Fassung:

„5) CHIWENGA, Constantine	Vizepräsident Ehemaliger Befehlshaber der Streitkräfte Simbabwes, General a. D., geb. 25.8.1956 Pass AD000263 Personalausweis 63-327568M80	Vizepräsident und ehemaliger Befehlshaber der Streitkräfte Simbabwes. Mitglied der gemeinsamen Einsatzleitung; an der Ausarbeitung oder Leitung der Repressionspolitik des Staates beteiligt. Hat die Armee eingesetzt, um Farmen zu besetzen. War während der Wahlen von 2008 eine der Haupttriebkraften für Gewalt im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen.“
„7) SIBANDA, Phillip Valerio (alias Valentine)	Befehlshaber der Streitkräfte Simbabwes Ehemaliger Befehlshaber der Nationalen Armee Simbabwes, General, geb. 25.8.1956 oder 24.12.1954 Personalausweis 63-357671H26	Befehlshaber der Streitkräfte Simbabwes und ehemaliger Befehlshaber der Nationalen Armee Simbabwes. Hochrangiges Armeemitglied mit Verbindungen zur Regierung; an der Ausarbeitung oder Leitung der Repressionspolitik des Staates beteiligt.“

2. Der folgende Eintrag wird gestrichen:

„6) Shiri, Perence (alias Bigboy) Samson Chikerema	Marschall der Luftwaffe, (Air Force), geb. 1.11.1955 Personalausweis 29-098876M18	Hochrangiger Offizier und Mitglied des obersten Staatssicherheitsorgans (Joint Operation Command) der ZANU-PF; Beteiligung an der Ausarbeitung oder Leitung der Repressionspolitik des Staates. An politisch motivierten Gewaltakten beteiligt, unter anderem während der Wahlen 2008 in Mashonaland West und in Chiadzwa.“
--	---	---